



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der Bundesarbeitskammer

Antrag Nr. 9

der Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen
an die 175. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 30. November 2023

Selbstbestimmte Weiterbildung muss weiterhin möglich sein: Daher Sicherung und Weiterentwicklung der Bildungskarenz

Mit der Bildungskarenz können Arbeitnehmer:innen mit Zustimmung des Unternehmens ihr Arbeitsverhältnis karenzieren, um eine selbstgewählte Ausbildung zu machen. Die Dauer der Bildungskarenz beträgt zwischen zwei Monaten und einem Jahr, davor müssen Beschäftigungszeiten, die letzten sechs Monate davon direkt beim Unternehmen, vorliegen. Während der Zeit der Bildungskarenz wird vom AMS finanzielle Unterstützung in Form des „Weiterbildungsgeldes“ in der Höhe des Arbeitslosengeldes gewährt.

Im Jahr 2022 haben 17.668 Personen, davon 13.844 Frauen und 3.824 Männer Weiterbildungsgeld bezogen, die durchschnittliche Höhe betrug EUR 1.200 monatlich. Das Budget für die Bildungskarenz hat sich in den letzten zehn Jahren verdreifacht.

Der Rechnungshof hat die Inanspruchnahme der Bildungskarenz geprüft und diverse Kritikpunkte formuliert. Diese betreffen unter anderem die Kontrolle, die erhöhte Inanspruchnahme im Anschluss an die Elternkarenz und die geringe Inanspruchnahme durch Geringqualifizierte. Aus diesem Anlass hat der zuständige Minister Martin Kocher eine Reform der Bildungskarenz angekündigt.

Weiterbildung wird in Österreich zu einem erheblichen Teil durch die Arbeitsmarktpolitik finanziert. Durch das AMS geförderte Weiterbildung ist aber nur für arbeitslose Menschen möglich und nur dann, wenn die Vermittlung auf den Arbeitsmarkt mit den bestehenden Kompetenzen nicht erfolgversprechend ist. Gleichzeitig ziehen sich Unternehmen immer mehr aus der Finanzierung der Weiterbildung ihrer Mitarbeiter:innen zurück.

Umso wichtiger ist es, die aktuellen Möglichkeiten der Finanzierung einer selbstgewählten Aus- und Weiterbildung zu erhalten. Dies betrifft die Bildungskarenz, die Bildungsteilzeit, aber auch das Fachkräftestipendium.

Mittelfristig ist es sinnvoll diese Instrumente weiterzuentwickeln, um Geringqualifizierte besser zu erreichen, durch bessere Existenzsicherung den Abschluss der Ausbildungen sicherzustellen und eine breitere Auswahl an Ausbildungen, die über die allgemeinen Mangelberufe hinausgehen, zu ermöglichen. Dafür hat die BAK das Modell des Qualifizierungsgeldes entwickelt. Durch das Qualifizierungsgeld sollen jedoch nicht die Investitionen des Arbeitsmarktservice in Qualifizierung reduziert werden. Es stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Weiterbildung dar, die sowohl karenzierten als auch arbeitslosen Menschen offenstehen soll.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert die Bundesregierung, insbesondere den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft auf, die Bildungskarenz als selbstbestimmtes Angebot zu erhalten und gemeinsam mit den Sozialpartnern weiterzuentwickeln.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der Bundesarbeitskammer

Dabei sollen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- **Statt einer Einschränkung auf bestimmte Bildungsangebote (wie etwa derzeit beim Fachkräftestipendium), soll es eine Bildungsberatung geben, da die arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit nur individuell beurteilt werden kann. Es sollen weiterhin alle Weiterbildungsmöglichkeiten offenstehen.**
- **Stärkere Kontrollen der absolvierten Weiterbildungen müssen mit einer entsprechenden personellen Ausstattung des Arbeitsmarktservice einhergehen.**
- **Die mögliche Dauer muss verlängert werden, da ein Jahr für eine komplette Berufsausbildung zu kurz ist.**
- **Die Höhe des Weiterbildungsgeldes ist zu gering, um sich eine längere Ausbildung leisten zu können, speziell für Menschen aus schlecht bezahlten Branchen, hier braucht es eine Anhebung.**

Mittelfristig soll ein neues Instrument, das Qualifizierungsgeld mit folgenden Eckpunkten geschaffen werden:

- **Das Qualifizierungsgeld soll allen Personen über 25 Jahren, die eine berufliche Neuorientierung suchen oder grundlegenden Weiterbildungsbedarf haben, diese Weiterbildung existenziell ermöglichen. Davor greifen die Instrumente der Erstausbildung (insbesondere die Ausbildungspflicht bis 18 und die Ausbildungsgarantie bis 25).**
- **Es ist mit einem Rechtsanspruch ausgestattet, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Dieser soll sowohl gegenüber der öffentlichen Hand (Leistungsanspruch) als auch gegenüber dem/der Arbeitgeber:in (Karenzierung) bestehen. Dies ist notwendig, da Arbeitgeber:innen bei den bisherigen Instrumenten zu wenig Interesse gezeigt haben.**
- **Bei Beantragung des Qualifizierungsgeldes muss eine qualifizierte Ausbildungsberatung nachgewiesen werden. Diese wird von Bildungsträgern (unabhängigen Beratungseinrichtungen) angeboten. Die persönliche Bildungsmotivation soll jedoch vorrangig berücksichtigt werden, daher obliegt die Berufs- und Ausbildungswahl der/dem Einzelnen. Darüber hinaus soll es ein begleitendes Coaching geben.**
- **Die Höhe der finanziellen monatlichen Unterstützung im Rahmen des Qualifizierungsgeldes entspricht zumindest dem Nettobetrag des vom ÖGB geforderten KV-Mindestlohns (derzeit brutto EUR 2.000).**

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input checked="" type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--